

4. Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Gemeinde Sibbesse und der Mitglieder des Ortsrates der Ortschaften Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld am 12. September 2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), weise ich auf folgendes hin:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31.10.2021. Die Landesregierung hat durch Verordnung festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen für die Wahlperiode 01.11.2021 bis 31.10.2026 am

Sonntag, den 12. September 2021, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfinden.

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Rat der Gemeinde Sibbesse	16 Ratsfrauen oder Ratsherren
Ortsrat der Ortschaft Adenstedt	5 Mitglieder des Ortsrates
Ortsrat der Ortschaft Almstedt	5 Mitglieder des Ortsrates
Ortsrat der Ortschaft Eberholzen	5 Mitglieder des Ortsrates
Ortsrat der Ortschaft Sibbesse	9 Mitglieder des Ortsrates
Ortsrat der Ortschaft Westfeld	5 Mitglieder des Ortsrates

2. Wahlgebiete

Das Wahlgebiet der Gemeindevahl umfasst das Gebiet der Gemeinde Sibbesse. Dieses umfasst die Ortschaften

- Adenstedt mit den Ortsteilen Adenstedt, Grafelde und Sellenstedt,
- Almstedt mit den Ortsteilen Almstedt und Segeste,
- Eberholzen,
- Sibbesse mit den Ortsteilen Sibbesse, Hönze, Möllensen und Petze sowie
- Westfeld mit den Ortsteilen Westfeld und Wrisbergholzen.

Das Wahlgebiet für die Ortsratswahl ist das Ortsgebiet der jeweiligen Ortschaft.

3. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sind nach § 48 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten in der Kommune den Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 49 Abs. 1 NKomVG. Danach sind Personen wählbar, die

- am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens sechs Monaten im Gebiet der Kommune ihren Wohnsitz haben,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Ratsfrauen und Ratsherren werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede Wahlberechtigte Person hat drei Stimmen.

6. Wahlvorschläge

Die Ratsfrauen und Ratsherren werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Die **Höchstzahl** der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt:

in der Gemeinde Sibbesse	21 Personen
in der Ortschaft Adenstedt	10 Personen
in der Ortschaft Almstedt	10 Personen
in der Ortschaft Eberholzen	10 Personen
in der Ortschaft Sibbesse	14 Personen
in der Ortschaft Westfeld	10 Personen.

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf **den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers** enthalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nach § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **14. Juni 2021** (90. Tag vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen oder anzuzeigen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
- die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Rat der Gemeinde Sibbesse	mindestens 20 Unterschriften je Wahlvorschlag
Ortsrat der Ortschaft Adenstedt	mindestens 10 Unterschriften je Wahlvorschlag
Ortsrat der Ortschaft Almstedt	mindestens 10 Unterschriften je Wahlvorschlag
Ortsrat der Ortschaft Eberholzen	mindestens 10 Unterschriften je Wahlvorschlag
Ortsrat der Ortschaft Sibbesse	mindestens 20 Unterschriften je Wahlvorschlag
Ortsrat der Ortschaft Westfeld	mindestens 10 Unterschriften je Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf die Vorschriften des § 32 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden von der Wahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 4 NKWG bei folgenden Parteien oder Wählergruppen **nicht erforderlich**:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Folgende Wählergruppe bedarf für die Wahl zum Ortsrat Eberholzen gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG keiner Unterstützungsunterschriften:

- DRITTE KRAFT Sibbesse (Unabhängige)

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens am

Montag, den 25. Juli 2021, 18.00 Uhr

bei dem Gemeindevorstand, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse einzureichen. Die Wahlvorschläge sollten jedoch möglichst frühzeitig eingereicht werden.

gez. Amft